**ZI. XXX**

**Hier steht der Bezug**

B e s c h e i d

Im Zuge eines Lokalaugenscheins am XX wurde festgestellt, dass XXX

**Spruch**

Der Bürgermeister der Gemeinde xxx als Baubehörde gemäß § 62 Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, i. d. g. F., entscheidet wie folgt:

I. Gemäß § 46 Abs. 1 TBO 2018 wird Herr/Frau XXXXX verpflichtet, das widerrechtlich auf Gst. Nr. XXX, KG XXXX errichtete XXX (z.B.: *Gebäude in massiver Konstruktion mit einer Bodenplatte in Stahlbeton)* laut den einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Lichtbildern in der Anlage zu diesem Bescheid, **bis längstens XX.XX.20XX abzutragen und gänzlich zu entfernen**.

oder

I. Gemäß § 46 Abs. 1 TBO 2018 wird Herr/Frau XXXXX als Eigentümer der gegenständlichen baulichen Anlage auf Gst. Nr. XXX, KG XXXX aufgetragen, den der Baubewilligung vom XX.XX.XXX *(Alternativ: den der Bauanzeige vom XX.XX.XXX)* entsprechenden **Zustandes bis längstens XX.XX.20XX** herzustellen.

II. Gemäß § 46 Abs. 6 lit. a / b TBO 2018 wird Ihnen als Eigentümer die weitere Benützung der in Spruchpunkt I. genannten baulichen Anlage untersagt.

Kostenspruch

Gemäß den Bestimmungen der Kommissionsgebührenverordnung 2017 – KGebV, LGBl. Nr. 28/2017, i. d. g. F., wird eine Kommissionsgebühr von € XX vorgeschrieben.

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides zur Einzahlung zu bringen.

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Gemeindeamt ………………… schriftlich, nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:*

*Die Beschwerde ist mit € 30,— zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten auszuwählen, die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart EEE-Beschwerdegebühr, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.*

*Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:*

*Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.*

# Begründung

Wurde eine bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige bauliche Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung bzw. Bauanzeige errichtet, so hat die Behörde gemäß § 46 Abs. 1 TBO 2018 dem Eigentümer der baulichen Anlage deren Beseitigung und erforderlichenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes aufzutragen. Wurde eine solche bauliche Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung bzw. Bauanzeige geändert, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage die Herstellung des der Baubewilligung bzw. Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufzutragen. Dies gilt auch, wenn ein Bauvorhaben abweichend von der Baubewilligung bzw. Bauanzeige ausgeführt wurde und diese Abweichung eine Änderung der baulichen Anlage darstellt, zu deren selbstständigen Vornahme eine Baubewilligung oder eine Bauanzeige erforderlich wäre.

Gemäß § 46 Abs. 6 TBO 2018 hat die Behörde dem Eigentümer einer baulichen Anlage oder, wenn diese durch einen Dritten benützt wird, diesem deren weitere Benützung ganz oder teilweise zu untersagen, wenn er sie benützt, obwohl es sich um ein bewilligungspflichtiges bzw. anzeigepflichtiges Bauvorhaben handelt, für das eine Baubewilligung (lit. a) bzw. Bauanzeige nicht vorliegt (lit. b).

**Die Behörde hat erwogen wie folgt:**

Im Zuge eines Lokalaugenscheins am XX wurde festgestellt, dass XXX

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angegebene Gesetzesstelle.

Der Bürgermeister:

XXX  
(Name)

Anlage: Lichtbilder der zu entfernenden baulichen Anlage

Ergeht an (mit RSb!):